

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage Nr. 2017
der Abgeordneten Iris Schülzke
der BVB/FREIE WÄHLER Gruppe
Drucksache 6/4843

Hilfen für Altanschießer - Wie ist der Arbeitsstand in den Verbänden? - Wer darf auf finanzielle Unterstützung durch das Land hoffen?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen der Fragestellerin: Nach wie vor ist ungeklärt, wie eine gerechte Gebühren- und Beitragserhebung in Wasserverbänden erfolgen soll, wenn Beiträge für Altanschießer erhoben wurden. Bürger/Grundstückseigentümer berichten von verschiedenen Verfahren oder Ablehnungen zu ihren Rückerstattungsanträgen.

Frage 1: Welche Verbände haben seit 01.11.2015 bisher Anträge auf finanzielle Hilfe gestellt?

Frage 2: Welche Verbände begründen ihre Anträge mit Notlagen, die aus der Altanschießerproblematik entstanden sind?

Frage 3: Wie hoch sind die beantragten Summen in den einzelnen Verbänden und welche Verbände haben seit dem 01.11.2015 finanzielle Hilfen aus Landesmitteln erhalten?

Frage 4: Welche Auflagen sind mit den Hilfen/Zuwendungen verbunden?

Frage 5: Gibt es Zuwendungen, die mit der Forderung Steuererhöhungen bei den Verbandsgemeinden umzusetzen, um eine nun fällige Verbandsumlage zahlen zu können, verbunden sind und für welche Verbände trifft das zu?

Frage 6: Wer ist für die Bearbeitung der Anträge zuständig?

Frage 7: Wie ist die Bearbeitungszeit der einzelnen Anträge?

Frage 8: Gibt es Probleme in den Verbänden mit der Beibringung von Unterlagen welche Unterlagen bereiten die größten Probleme bei der Nachfrage durch den Hilfegeber?

Frage 9: Erfolgt bei der Bearbeitung von Anträgen aus dem Schuldenmanagement auch eine Betrachtung der Altanschießerproblematik und welche Verbände sind davon betroffen, wie ist deren Bearbeitungs- bzw. Sanierungsstand?

Frage 10: Wann dürfen die einzelnen Verbände mit abschließenden Entscheidungen rechnen?

zu den Fragen 1 bis 10: Mangels gesetzlicher Regelungen bestehen im Land Brandenburg keine Instrumente, um im Zusammenhang mit der durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 12.11.2015 entstandenen Situation (Finanzierung von Beitragsrückzahlungen, abgabenrechtlicher Nebenleistungen und Verwaltungskosten im Zusammenhang mit Rückzahlungsanträgen) Wasserver- oder Abwasserentsorgungszweckverbänden unmittelbar finanzielle Hilfeleistungen zu gewähren. Auch und insbesondere durch § 16 BbgFAG sind nach derzeitiger Rechtslage keine unmittelbaren Hilfen an die Zweckverbände möglich. Zum Ausgleich besonderen Bedarfs waren die Mittel des Ausgleichsfonds nach § 16 Abs. 1 Satz 4 BbgFAG nur in den Jahren 2013 bis 2015 auch für Aufgabenträger der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung bestimmt; im Übrigen wendet sich der Ausgleichsfonds ausschließlich an die Gemeinden und Landkreise. Zweckverbände sind daher seit 1. Januar 2016 für diese Mittel nicht mehr antragsberechtigt. Darüber hinaus sieht § 16 Abs. 1 Satz 5 und 6 BbgFAG zwar vor, dass den Aufgabenträgern der Wasserver- und Abwasserentsorgung – im Rahmen des 2016 planmäßig abzuschließenden Schuldenmanagementfonds – noch bis zu 11 Mio. EUR aus den Haushaltsmitteln für 2016 gewährt werden können. Nach dieser Vorschrift dürfen diese Mittel jedoch ausschließlich für schon laufende Maßnahmen ausgereicht werden, die im Rahmen des Ausgleichs besonderen Bedarfs bis Ende 2015 nicht abgeschlossen werden konnten. Bearbeitung und Bescheidung von Neuanträgen für die nunmehr durch die Rechtsprechungsänderung entstandene Situation sind also im Rahmen des Schuldenmanagementfonds nicht mehr möglich. Mitgliedsgemeinden von Zweckverbänden könnten jedoch grundsätzlich Anträge auf Mittel aus dem Ausgleichsfonds stellen, wenn sie sich in einer Haushaltsnotlage befinden bzw. in eine solche geraten sind. Anträge, die in einem Zusammenhang mit Verbandsumlageforderungen der Zweckverbände zum Ausgleich eines Finanzbedarfes durch die veränderte Rechtsprechung zum Anschlussbeitragsrecht stehen, sind der Landesregierung bislang jedoch nicht bekannt.